

Bearbeitungsschema 2023

Einkommensteuer

Gliederung?

Persönliche Verhältnisse?

Gliederung

- A. Persönliche Verhältnisse
- B. Gesamtbetrag der Einkünfte
- C. Zu versteuerndes Einkommen
- D. Festzusetzende Einkommensteuer
- E. Steuerschuld

I. *Steuerpflicht*

- unbeschränkt 1 Abs.1 EStG
- allgemein beschränkt 1 Abs.4 mit 49, 50, 50 a EStG

II. *Veranlagung und Tarif*

- Zusammenveranlagung 26 b EStG
- Einzelveranlagung Ehegatten 26 a EStG
- Einzelveranlagung Ledige 25 EStG
- Grundtarif oder Splittingtarif 32 a EStG

III. *Kinder*

- Kind im Sinne der Einkommensteuer 32 Abs.1 EStG
- innerhalb der Altersgrenzen 32 Abs.3 und 4 EStG
- Kindergeld 250 oder 62, 63 und 66 EStG
- Kinderfreibetrag bis 3.012 oder 6.024 und 32 Abs.6 EStG
Betreuungsfreibetrag bis 1.464 oder 2.928

Persönliche Verhältnisse

- I. Steuerpflicht
- II. Veranlagung und Tarif
- III. Kinder

Bearbeitungsschema 2023
Einkommensteuer
bis zur Summe der Einkünfte?

7 Einkunftsarten

= 3 Gewinneinkünfte und 4 Überschusseinkünfte 13 bis 24 EStG

3 Gewinneinkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft 13 EStG
- aus Gewerbebetrieb 15 EStG
- aus selbständiger Arbeit 18 EStG

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich 4 Abs.1; 5 EStG

= Bilanz und GuV = Verursachungsprinzip oder durch Einnahmenüberschussrechnung 4 Abs.3 EStG

= Zufluss-/Abfluss-Prinzip 11 EStG

4 Überschusseinkünfte = Zufluss-/Abfluss-Prinzip 11 EStG

- aus nichtselbständiger Arbeit = Arbeitseinkünfte 19 EStG
- aus Kapitalvermögen 20 EStG
- aus Vermietung und Verpachtung 21 EStG
- Sonstige Einkünfte 22 mit 23 EStG

Einnahmen 8 EStG

./. Werbungskosten 9 EStG

= Überschuss oder Verlust

Gemeinsame Vorschriften 24 EStG

• Entschädigungen = Fünftelregelung falls Zusammenballung 24 Nr.1 mit 34 Abs.1 EStG

• nachträgliche Einkünfte = Regelsteuersatz 24 Nr.2 EStG

= **Summe der Einkünfte** 2 Abs.3 EStG

Bearbeitungsschema 2023
Einkommensteuer
Summe der Einkünfte
bis zum zu versteuernden Einkommen?

Summe der Einkünfte	2 Abs.3 EStG 24 a EStG
./.. Altersentlastungsbetrag falls vor Beginn des Kalenderjahrs das 64. Lebensjahr vollendet und die richtigen Einkünfte falls 2023 erstmals gewährt bis 665	
./.. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bis 4.260 für das erste Kind und bis 240 für jedes weitere Kind	24 b EStG
./.. Freibetrag für Land- und Forstwirte 900 bei Zusammenveranlagung 1.800 wenn Summe der Einkünfte 30.700 oder 61.400 nicht übersteigt	13 Abs.3 EStG
= Gesamtbetrag der Einkünfte	2 Abs.3 EStG
./.. Verlustabzug = Wahlrecht 2 Jahre Verlustrücktrag oder Verlustvortrag	10 d EStG
./.. Sonderausgaben	10 bis 10 c EStG
./.. außergewöhnliche Belastungen	33 bis 33 b EStG
./.. Steuerbegünstigung für bestimmte selbstgenutzte Wohnungen	10 f EStG
= Einkommen	2 Abs.4 EStG
./.. Kinderfreibetrag bis 3.012 oder 6.024 und Betreuungsfreibetrag bis 1.464 oder 2.928 wenn günstiger als Kindergeld	32 Abs.6 EStG
./.. freibleibender Betrag bis 410 mit Härteausgleich bis 820 für Nichtarbeitseinkünfte von Arbeitnehmern	31 Satz 4 EStG 46 Abs.3 EStG mit 70 EStDV
= zu versteuerndes Einkommen	2 Abs.5 EStG

Bearbeitungsschema 2023
Einkommensteuer
ab dem zu versteuernden Einkommen?

Zu versteuerndes Einkommen

2 Abs.5 EStG mit

daraus die tarifliche Einkommensteuer = Steuerbetrag
nach Grundtarif oder Splittingtarif

32 a EStG

./. Steuerabzüge

- entrichtete ausländische Einkommensteuer
 - Anrechnung auf deutsche Einkommensteuer 34 c Abs.1 mit 34 d EStG
= kräftigeres Verfahren = Steuerminderung 100 v.H.
 - Abzug bei Ermittlung der Einkünfte 34 c Abs.2 und 3 EStG
= schwächeres Verfahren = Steuerminderung höchstens 45 v.H.
- pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer 4 x Gewerbesteuermessbetrag 35 EStG
höchstens die tatsächliche Gewerbesteuer
bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern
- 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden
an politische Parteien aus bis 1.650 oder 3.300 34 g EStG
- 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden
an unabhängige Wählervereinigungen aus bis 1.650 oder 3.300 34 g EStG
- Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt
20 v.H. höchstens 510 oder 4.000 oder 1.200 35 a EStG
- Steuerabzug für energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnungen 35 c EStG
20 v.H. höchstens 40.000 verteilt auf 3 Jahre

+ Steuer auf Kapitalerträge mit Sondertarif 25 v.H. 32 d Abs.3 und 4 EStG

+ Kindergeld, falls Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag günstiger 31 Satz 4 EStG

= festzusetzende Einkommensteuer 2 Abs.6 EStG

Abrechnung

./. Vorauszahlungen vierteljährlich ab 10. März 36 Abs.2 EStG

./. einbehaltene Lohnsteuer

./. einbehaltene Kapitalertragsteuer

= Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch 36 Abs.4 EStG